

IN MEDIAS RES

Ratenzahlungsvereinbarung

Vielleicht kennen Sie die Situation: Sie behandeln privatärztlich einen Patienten trotz berechtigter Zweifel, dass dieser Patient Ihre Forderung pünktlich begleichen kann. Oder Sie werden schon vorher von einem Patienten aktiv angesprochen, dass sich seine Zahlung verzögern könnte.

Als Mitgliedsarzt unserer AeV können Sie sich hier ganz gelassen verhalten. Geben Sie Ihrem Patienten einfach den Tipp, mit unserer AeV eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen. Das reduziert das Risiko späterer Auseinandersetzungen erheblich und sorgt bei Ihnen für sofortigen Geldfluss.

Professionelle Tipps für die Abrechnung

www.pvs/bayern

Rubrik info.dok

Hier können Sie aktuelle Abrechnungstipps wie z. B.

- Abrechnung von Speziallaborleistungen (Dokument 359)
- Der Behandlungsfall nach GOÄ (Dokument 343)
- Ziffer 29 – Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Dokument 334)

via Dokument herunterladen.

Erfolg ist ansteckend

Sie kennen dies sicher aus Ihrer Praxis: Neue Patienten gewinnen Sie zu wesentlichen Teilen durch die Empfehlung Ihrer zufriedenen Patienten. Gleiches gilt für unsere AeV: Für viele neue Mitglieder war es das Gespräch mit einem AeV-Kollegen, das den entscheidenden Anstoß gab.

Wenn wir um neue Mitglieder werben, setzen wir heute bewusst auf das Prinzip "Erfolg ist ansteckend": Unsere beste Empfehlung ist Ihr Erfolg. Dabei geht es im ersten Schritt immer nur darum, Sie mit unserer Leistung zufrieden zu

stellen. Und erst im zweiten Schritt um eine "Ansteckung" in Richtung neuer Mitglieder - aber dann vielleicht auch mit Ihrer Unterstützung.

Personelle Verstärkung

Wir freuen uns ab 01. Oktober 2006 unsere neue Mitarbeiterin, Frau Bärbel Roscher, in unserem Mitarbeiter-Team begrüßen zu können. Frau Roscher ist Mitautorin der Ratiopharm-GOÄ-Kommentare. Wir werden für Sie nun verstärkt professionelle Abrechnungs-Seminare anbieten können. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kürze auf unserer Homepage.

Veranstaltungen/Kongresse

Die AeV ist repräsentativ auf folgenden Fachmessen vertreten:

September 2006:

56. Deutscher Kongress der Gynäkologen und Geburtshilfe ICC Berlin

13. – 14. Oktober 2006:

40. Erlanger Tagung für praktische Gastroenterologie Uni-Klinik Erlangen

26. - 28. Oktober 2006:

34. Kongress der Gesellschaft für Gastroenterologie Bayern e.V.
Kongresszentrum Rosenheim

17. – 19. November 2006:

45. Bayerischer Internistenkongress MCN LMU München

Wir würden uns sehr freuen, Sie auf einer der Fachmessen begrüßen zu können. Für eine Terminvereinbarung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



AeV Gesellschaft für Abrechnung
von Privatliquidationen mbH
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

Die "AeV.info" ist ein monatlicher Service
der AeV Gesellschaft für Abrechnung von
Privatliquidationen mbH

Landsberger Straße 482
81241 München
Geschäftsführer:
Helmut Minor, Bodo Leimkohl

Telefon: 089 / 89 60 - 100
Telefax: 089 / 82 02 - 448
www.aev.info
eMail: info@aeV.info

IUS TRIBUTAQUE

Nachweis der betrieblichen PKW-Nutzung

Wie berichtet, ist die pauschale Ermittlungsmethode für die private Kraftfahrzeugnutzung (1 %-Regelung) nur noch anwendbar, wenn das Kraftfahrzeug zu **mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt** wird.

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Es zählen also dazu beispielsweise auch Fahrten zur Bank oder zur Post, die einen betrieblichen Grund haben, dazu, ebenso die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten.

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist dem Finanzamt gegenüber darzulegen und glaubhaft zu machen. Da der Gesetzestext jedoch keinerlei Hinweis darauf enthielt, wie die betrieblichen Nutzung nachzuweisen ist, hat das Bundesministerium der Finanzen am 7. Juli 2006 ein **Schreiben** dazu veröffentlicht.

Um die betriebliche Nutzung glaubhaft zu machen, sind (außer dem ungeliebten Fahrtenbuch) an **Unterlagen** auch geeignet

- Eintragungen in Terminkalendern,
- Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern,
- Reisekostenaufstellungen sowie
- andere geeignete Abrechnungsunterlagen

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen **repräsentativen** zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.

Auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus **Art und Umfang der Tätigkeit** des Steuerpflichtigen ergibt, dass das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird.

Dies wird in der Regel angenommen, wenn Sie zur Ausübung ihrer räumlich ausgedehnten Tätigkeit auf die ständige Benutzung des Kraftfahrzeugs angewiesen sind z.B. als Landarzt mit vielen Hausbesuchen.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug auch für **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. für Familienheimfahrten** nutzen, kann es auch sein, dass gar keine weiteren Nachweise zu führen sind.

Sie müssten lediglich nach einer Berechnung zu dem Ergebnis kommen, dass die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Familienheimfahrten mehr als 50 Prozent der Jahreskilometerleistung Ihres Kraftfahrzeugs ausmachen. Wenn Sie Ihre Arbeitsstätte regelmäßig aufsuchen und nicht krank sind, können Sie dabei für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte von mindestens 220 Arbeitstagen im Jahr ausgehen. Eine Dokumentation der Berechnung ist zu empfehlen.

Haben Sie den betrieblichen Nutzungsumfang des Kraftfahrzeugs einmal dargelegt, so ist - wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Familienheimfahrten ergeben - auch für die **Folgejahre** von diesem Nutzungsumfang auszugehen.

Kassenbuch nicht zwingend erforderlich

Als Arzt ermitteln Sie den Gewinn Ihrer Praxis für das Finanzamt in der Regel durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen (sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung).

Aufzeichnungen dazu sind so zu führen, dass sie dem konkreten Besteuerungszweck genügen.

Wer ein Kassenbuch führt, muss sich den strengen Anforderungen stellen: Eine ordnungsmäßige Kassenbuchführung erfordert, dass die Kasseneingänge und Kassenausgänge - soweit zumutbar, mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles - in einem Kassenbuch derart aufgezeichnet werden, dass es **jederzeit** möglich ist, den Sollbestand nach dem Kassenbuch mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse auf die Richtigkeit nachzuprüfen ("Kassensturzfähigkeit" der Aufzeichnungen).

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 16.2.2006 feststellte, muss bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung jedoch nicht zwingend ein Kassenbuch geführt werden, auch wenn sie mit Bargeld umgehen.

Die Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht sind auch erfüllt, wenn Selbstständige sämtliche Ausgangsrechnungen chronologisch nach dem Tag des Geldeingangs ablegt und in handschriftliche Listen einträgt.

Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, welche organisatorischen Gestaltungen in Ihrem Fall zu empfehlen sind.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.